

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

**Baurecht, Wohnbauförderung, Gutachterausschuss**

Landratsamt Miltenberg  
Baurecht  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

Telefon: 09371 501-365  
Fax: 09371 501-79365  
E-Mail: [bauamt@lra-mil.de](mailto:bauamt@lra-mil.de)

**Sie erreichen uns**  
Mo und Di von 8 - 16 Uhr  
Mittwoch von 8 - 12 Uhr  
Donnerstag von 8 - 18 Uhr  
Freitag von 8 - 13 Uhr

Bauplan-Nr.

- Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung** (gem. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG)
- Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für ein Dauerwohnrecht bzw. Dauernutzungsrecht** (gem. § 32 i. V. m. § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG)
- für  **Neubau**  
 **Altbau** Baujahr

**Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller**

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

**Die Antragstellerin/der Antragsteller**

ist Eigentümerin/Eigentümer  hat sonstiges rechtliches Interesse als

**Antragsgegenstand sind die im beiliegenden Aufteilungsplan**

mit Nummer  bis  bezeichneten Wohnungen

mit Nummer  bis  bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen

mit Nummer  bis  Kellerabstellräume, Garagen/Stellplätze

mit Nummer  bis  bezeichneten

**Das Gebäude besteht/wird errichtet auf dem Grundstück in**

in  Straße

Fl.-Nr.  der Gemarkung

eingetragen im Grundbuch für  Blatt

beim Amtsgericht Obernburg.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

## **Nachstehende Anlagen bitte diesem Antrag in dreifacher Ausfertigung gefaltet beifügen!**

- Lageplan M 1:1000
- Grundrisspläne M 1:100 (Keller bis Dach/Speicher) von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Schnittdarstellungen M 1:100 von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Ansichten M 1:100 von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Garagenpläne M 1:100

### **Erläuterungen**

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohneigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit ihrer Nutzung und der jeweils gleichen Nummer (arabisch) zu kennzeichnen.

Der Unterschied zwischen „Wohnungen“ und „nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume“ ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Räume. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z. B. Läden, Büros, Werkstatt Räume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume und dergleichen.

Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände, Decken, die den Anforderungen an Wohnungstrennwände und Geschosstrenndecken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben.